V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9629 — Faurecia/SAS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 416/08)

1. Am 3. Dezember 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— die Faurecia Automotive GmbH („Faurecia", Deutschland), eine Tochtergesellschaft von Faurecia S.A. (Frankreich), die letztlich kontrolliert wird von Peugeot S.A. (Frankreich), Muttergesellschaft des PSA-Konzerns;

— die SAS Autosystemtechnik GmbH & Co. KG („SAS", Deutschland), die gegenwärtig unter der gemeinsamen Kontrolle von Faurecia und der Continental Automotive GmbH („Continental", Deutschland) steht.

Faurecia übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von SAS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Faurecia ist eine Tochtergesellschaft der Faurecia S.A., eines französischen Automobilzulieferers, der in der Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Komponenten für Pkw und Nutzfahrzeuge tätig ist. Peugeot S.A. ist ein französischer Automobilhersteller;

— SAS ist ein (im Eigentum von Faurecia und Continental, einem anderen Automobilzulieferer, stehendes) Gemeinschaftsunternehmen, das auf die Montage von Cockpit-Modulen für Pkw und Nutzfahrzeuge spezialisiert ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9629 — Faurecia/SAS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË